

ist jedoch nur bei einem sehr geringen Umfange des Gebietes und bei sehr einfachen Verhältnissen möglich. Regelmäßig ist die politische Organisation, selbst bei wenig entwickelten Völkern, noch mehr aber bei solchen, welche einen höheren Standpunkt der Kultur erreicht haben, eine kompliziertere. Es besteht eine Mehrheit politischer Gemeinwesen, welche sich im Verhältnis der Über- und Unterordnung befinden und somit zu einem politischen Gesamtverbande vereinigt sind. In diesem Falle verteilt sich die Gesamtheit der Aufgaben, deren Erfüllung als Zweck der politischen Organisation erscheint, unter die einzelnen Gemeinwesen, welche Bestandteile des politischen Gesamtverbandes bilden. Der Wirkungskreis des Gesamtverbandes ist unbegrenzt; den einzelnen politischen Gemeinwesen, aus welchen derselbe besteht, kann dagegen ein beschränkter Wirkungskreis zugewiesen sein.

Hinsichtlich der Art, wie die Verteilung der politischen Aufgaben unter die einzelnen politischen Gemeinwesen stattfindet, bestehen außerordentlich verschiedene Möglichkeiten; es sind daher die verschiedensten Formen der politischen Organisation möglich. Unter diesen treten jedoch, namentlich für das moderne Staatsleben, zwei Hauptgestaltungen hervor: die des Einheitsstaates und die der Staatenverbindung.

3. Die Entwicklung des antiken Staatslebens hat sich in den Städtestaaten vollzogen<sup>3</sup>. Hier war der Staat für jedes Volk die einzige politische Organisation; es gab kein Gemeinleben außerhalb des Staates. Zur Entwicklung eines Unterschiedes zwischen Staat und anderen politischen Gemeinwesen bestand daher keinerlei Veranlassung; und es ist ein solcher weder von den staatsphilosophischen Schriftstellern des Altertums noch von den römischen Juristen formuliert worden. Im späteren römischen Reiche bestand allerdings der Gegensatz von imperium Romanum und municipium; aber die Municipien wurden als künstliche Schöpfungen betrachtet, welche ihr Recht vom Staate ableiteten<sup>4</sup>.

Die mittelalterlichen Juristen wendeten den römischen Staatsbegriff auf das Reich an, welches nach den damaligen Vorstellungen die gesamte Christenheit umfaßte. Sie erkannten aber an, daß zwischen dem Reiche und den einzelnen Individuen

<sup>3</sup> Über die Entwicklung des Begriffes des Gemeinwesens und des Staatsbegriffes vgl. namentlich O. Gierke, *Genossenschaftsrecht* § 3 und 4.

<sup>4</sup> Über die Entwicklung des antiken Staatslebens vgl. R. Schmidt, *Allg. SLL.* § 87 ff., 133 ff. (über Municipien und Selbstverwaltung im römischen Reich 269 ff.), besonders aber Jellinek, *Staatsl.* 287 ff., dessen Verdienst einmal in der Aufweisung der großen zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten, der antiken Staatsbildung, sodann aber und vor allem in der Richtigstellung der herrschenden, vielfach übertriebenen Vorstellungen über die Allmacht des hellenischen Staates und die Universalität seines Zweckes beruht. „Der Staat, welcher in Wahrheit alle Seiten des menschlichen Gemeinwesens in seinen Bereich gezogen hat, ist der mit unvergleichlich größerer realer Macht als der hellenische ausgestattete Staat der Gegenwart“ (*Staatsl.* 311).